S T A T U T E N

FC LENZBURG

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Der Fussballclub Lenzburg wurde 1916 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Lenzburg. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Seine Vereinsfarben sind blau / weiss.

1.2 Der Fussballclub Lenzburg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilung sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der Fussballclub Lenzburg ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

2.2 Der Verein besteht aus:

a) Ehrenmitgliedern
b) Junioren
c) Aktivmitgliedern
d) Senioren / Veteranen
e) Passivmitgliedern / Gönnern

2.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Artikel 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4.1 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

3.4.2 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.3 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3.5 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6 Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Artikel 4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
   – die ausserordentliche Generalversammlung
b) die Rechnungsrevisoren
c) der Vorstand
d) die Kommissionen
   – Spielkommission
   – die Senioren- / Veteranen-Kommission
   – die Juniorenkommission
   – weitere Kommissionen (z.B. Propagandakommission)

Artikel 5 Generalversammlung / Ausserordentliche Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit innert 30 Tagen einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ⅕ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.

5.1.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

5.1.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder und Senioren / Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.5 Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 13.3).

5.2 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, und lässt die Stimmenzähler wählen.

5.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
b) Mutationen
c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
   - des Vereinspräsidenten
   - des Präsidenten der Spielkommission
   - des Präsidenten der Senioren- / Veteranen-Kommission
   - des Präsidenten der Juniorenkommission
   - weiterer Kommissionen
d) Entgegennahme und Genehmigung
   - der Jahresrechnung
   - des Revisorenberichtes
e) Wahl des Tagespräsidenten
f) Wahl
   - des Vereinspräsidenten
   - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
g) Ehrungen
h) Statutenänderungen
i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
k) Aufnahme von Sektionen
l) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
m) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
n) Genehmigung des Budgets
o) Anträge
p) Verschiedenes

5.4 Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.

Artikel 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:
- Vereinspräsident
- Vizepräsident (einer oder mehrere)
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Senioren- / Veteranen-Kommission
- Präsident der Juniorenkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3 In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- der Präsident und der / die Vizepräsident / en unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten, dem / die Vizepräsident / en oder deren Stellvertreter.

6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt oder ergänzt werden. Sie müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Artikel 7 Die Spielkommission

7.1 Die Spielkommission besteht aus:
- Spiko-Präsident
- Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

7.2 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

7.3 Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission allein zuständig.

7.4 Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschafts-Versammlungen einzuberufen.

7.5 Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.

Artikel 8 Die Senioren- / Veteranen-Kommission

8.1 Die Senioren- / Veteranen-Kommission besteht aus:
- Senioren- / Veteranen-Präsident
- Senioren- / Veteranen Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren- / Veteranen-Kommission.

8.2 Die Senioren- / Veteranen-Kommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren- / Veteranenabteilung.

8.3 Es liegt in der Kompetenz des Senioren- / Veteranen-Präsidenten, die Funktionäre der Senioren- / Veteranen-Kommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren- / Veteranen-Kommission allein zuständig.

Artikel 9 Juniorenkommission

9.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Präsident
- Juko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

9.2 Die Juniorenkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.

9.3 Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Junioren-Präsidenten gewählt.

Artikel 10 Die Rechnungsrevisoren

10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

10.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

10.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 11 Finanzen

11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen / Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

11.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, bzw. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden.

11.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

11.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

11.5 Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli (1. Januar) und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres (31. Dezember).

11.6 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

12.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

12.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

12.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt; Ausnahme: Junioren, sofern sie nicht im Vorstand tätig sind.

Artikel 13 Statutenänderungen

13.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.

13.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

13.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ⅓ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.

14.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden muss.

14.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der lokalen politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen oder -veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. August 1993 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. August 1971 und treten sofort in Kraft.

15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am 24. September 1993 genehmigt.

Lenzburg, im August 1993

FC LENZBURG

Präsident:
Peter Deubelbeiss

Vizepräsident-Finanzen:
Max Werder

Vizepräsident-Spielbetrieb
Walter Rauber